EBK

Jahresbericht 1983 der Eidgenössischen Bankenkommission

Bern, im März 1984

EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION

Präsident	: Dr. iur. Hermann Bodenmann, Rechtsanwalt, Brig
Vizepräsident	: Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg
Mitglieder	: Dr. iur. Duri Capaul, Rechtsanwalt, Chur (bis 31.12.1983)
	Dr. iur. Paul Ehrsam, Zumikon
	Hans Hartung, Feldmeilen
	Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf
	Dr. rer pol. Otto Stich, Nationalrat, Dornach (bis 31.12.1983)
Sekretariat	: Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor
	Jacques B. Schuster, Vizedirektor, Stellvertreter
	Erwin Sigrist, dipl. Bücherexperte, Vizedirektor
Adresse	: Marktgasse 37, Postfach 1211, 3001 Bern Tel. 031 / 61.69.11 Telex 33 763

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. EINLEITUNG	4
II. WESENTLICHES IN KUERZE	5
III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN	7
1. Stand der Gesetzgebung	7
1.1 Revision des Bankengesetzes	7
1.2 Revision der Auslandsbankenverordnung	8
2. Rundschreiben	9
2.1 Meldung von Klumpenrisiken des Konzerns	9
2.2 Revisionsbericht: Form und Inhalt	11
2.3 Meldung der Erfolgsanalyse	12
3. Behandelte Geschäfte	12
4. Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften	14
4.1 Bestand Ende 1983	14
4.2 Erteilte Bewilligungen 1983	15
4.3 Aufgabe der Banktätigkeit oder der Tätigkeit als Vertreter	16
4.4 Bewilligungsentzug	17
5. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht	17
5.1 Länderrisiken	17
5.2 Behandlung wirtschaftlicher Einheiten	21
5.3 Ueberprüfung der Revisionsgesellschaften und der Inspektorate von Kantonalbanken	24
5.4 Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe	26
5.5 Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen	27
5.6 Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken	29

5.7 Die gesetzlichen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften im Zusammenhang mit der Sanierung bankfremder Unternehmungen 31

6. Beziehungen zur Schweizerischen Nationalbank, zu ausländischen Aufsichtsbehörden und zu Verbänden 33

6.1 Zur Schweizerischen Nationalbank 33

6.2 Zu ausländischen Aufsichtsbehörden 34

6.3 Zu Verbänden 36

IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS 38

1. Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1983 38

2. Revisionsstellen 39

3. Behandelte Geschäfte 39

4. Aus der Praxis der Aufsicht 40

4.1 Treuepflicht 40

4.2 Termin-Sicherungsverkäufe von Devisen 40

4.3 Pflichten der Depotbank in bezug auf Guthaben des Fonds bei anderen Banken 41

4.4 Verpfändung von Aktiven eines Immobilienanlagefonds 41

V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN 42

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT 43

Anhang: A Verzeichnis der von der Eidg. Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds

B Verzeichnis der beaufsichtigten Anlagefonds

BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION UEBER IHRE TAETIGKEIT IM JAHRE 1983

I. EINLEITUNG

Die Bankenkommission erstattet hiermit gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 / 11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (BankG) dem Bundesrat Bericht über ihre Tätigkeit im Jahr 1983. Der Geschäftsbericht befasst sich insbesondere mit den im abgelaufenen Geschäftsjahr behandelten wichtigen Fragen, der Politik und Praxis der Bankenkommission. Er enthält dagegen keine detaillierten statistischen Angaben über die Entwicklung und den Stand des schweizerischen Bankwesens. Hiezu wird auf die im Herbst erscheinende Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1983" verwiesen, die neben der Kommentierung umfassender statistischer Unterlagen ein Verzeichnis der dem Bankengesetz unterstellten Banken enthält. Die von der Bankenkommission ebenfalls beaufsichtigten in- und ausländischen Anlagefonds sowie die Liste der anerkannten Revisionsgesellschaften für Banken und Anlagefonds sind im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

Neben dem Jahresbericht veröffentlicht die Bankenkommission ein "Bulletin", welches ihre wichtigsten Entscheide enthält (1983 Heft 12).

II. WESENTLICHES IN KUERZE

Die im Januar 1983 bei den Banken durchgeführte Erhebung über die Auslandsengagements nach Risikodomizil, über die bankeigene Beurteilung der Länderrisiken sowie die speziell hiefür geschaffenen Wertberichtigungen gab der Bankenkommission eine umfassende Uebersicht über die konsolidierten Ausstände der Bankinstitute in sogenannten Problemländern. Die Verarbeitung der Meldungen unter Beizug der eigenen Mittel und der nicht als solche angerechneten, frei verfügbaren stillen Reserven zeigte, dass die Schweizer Banken gesamthaft gesehen verhältnismässig gut dastehen. Es dürfte keine im internationalen Geschäft tätige Bankleitung mehr geben, die sich nicht über den bedeutenden Rückstellungsbedarf für Kredite an Problemländer Rechenschaft geben würde (vgl. III., Ziffer 5.1, S. 17 ff).

Um die Umgehung der bankengesetzlichen Vorschriften über die Risikoverteilung (Klumpenrisiken) mittels Konzerngesellschaften zu verhindern, hatte die Bankenkommission 1980 damit begonnen, in Einzelfällen den Grundsatz der Risikostreuung auch auf Bankkonzerne anzuwenden und von der beherrschenden Bank Meldungen von Plafondüberschreitungen auf konsolidierter Basis zu verlangen. Mit einem Rundschreiben vom 2. November 1983 wies sie nunmehr alle Banken, welche bereits zum Zwecke der Eigenmittelberechnung konsolidierte Bilanzen zu erstellen haben, an, ihr die Klumpenrisiken des Konzerns zu melden (vgl. III., Ziffer 2.1, S. 9 f und Ziffer 5.2, S. 22 f).

Die wesentlichste Neuerung des revidierten Rundschreibens "Form und Inhalt des Revisionsberichtes" besteht in der Einführung von Schwerpunktsprüfungen. Fortan wird es Auf-

gabe der Revisionsgesellschaften sein, nach eigenem Ermessen, aber unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Bank, jährlich mindestens ein Sachgebiet einer vertieften Prüfung zu unterziehen (vgl. III., Ziffer 2.2, S. 10 f).

III. Aufsicht über die Banken

1. Stand der Gesetzgebung

1.1 Revision des Bankengesetzes

Im Berichtsjahr führte das Eidg. Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Studiengruppe zur Ueberprüfung des Bankengesetzes durch. Die Bankenkommission hat sich in ihrer Stellungnahme auf einige aufsichtsrechtliche Fragen beschränkt. Als gesetzesanwendende Behörde will sie nicht in den politischen Meinungsbildungsprozess eingreifen.

Der Vorentwurf stützt sich in seinen Grundgedanken auf das geltende Bankengesetz, das sich im grossen und ganzen bewährt hat.

Als nicht zufriedenstellend am Entwurf betrachtet die Bankenkommission den zu engen Geltungsbereich, der einige wichtige Unterstellungsfragen nicht löst. Im weiteren vermisst die Bankenkommission geeignete Bestimmungen über den eine Bank massgeblich beeinflussenden Gesellschafter, der auch ohne Organstellung die Unternehmensführung prägen kann. Nach Auffassung der Bankenkommission genügen die vorgesehenen Offenlegungspflichten nicht; der massgebliche Gesellschafter sollte, auch wenn er nicht Organ der Bank ist, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und der Bankenkommission gegenüber einer generellen Auskunftspflicht unterworfen sein.

Zur umstrittenen Frage, ob die in der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken detailliert geregelten Tatbe-

stände in das Bankengesetz aufgenommen werden sollen, nimmt die Bankenkommission nicht Stellung. In jedem Fall müsste die Uebernahme von Tatbeständen der Sorgfaltspflichtsvereinbarung in das Bankengesetz sinnvollerweise durch eine wirksame Sanktion ergänzt werden. Ein von der Bankenkommission eingeholtes Gutachten kommt zum Schluss, eine solche Sanktion könnte in Abweichung vom Grundsatz, wonach nur natürliche Personen im strafrechtlichen Sinn schuldhaft handeln können, darin bestehen, die juristische Person für Widerhandlungen ihrer Angestellten mit einer Busse zu bestrafen. Dabei müsste die Busse so hoch angesetzt werden, dass sie die fehlbare Bank empfindlich trifft; sie müsste sich also im Rahmen der in der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken vorgesehenen Konventionalstrafe von bis zu 10 Mio. Franken bewegen. Neben der Bank bliebe selbstverständlich auch der Täter nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen strafbar.

Das Konkurs-, Stundungs- und Nachlassverfahren sollen nicht mehr im Bankengesetz, sondern in einem Spezialgesetz geregelt werden. Zu diesem Spezialgesetz liegt seitens einer anderen Expertengruppe ein Entwurf vor. Die Bankenkommission würde eine rasche Revision dieser wichtigen Materie begrüssen.

1.2 Revision der Auslandsbankenverordnung

Gemäss Art. 2 des Bankengesetzes erlässt die Bankenkommission Weisungen über die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Zweigniederlassungen und Vertretungen. Gestützt auf diese Vorschrift hat sie am 14. September 1973 die Verordnung über die unselbständigen Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz erlassen. Die Vernehm-

lassung für die im Jahresbericht 1982 (S. 7) angekündigte Revision dieser Verordnung wurde Ende 1983 abgeschlossen.

Die Verordnung wird vollständig überarbeitet. Der Entwurf übernimmt in den Grundzügen die Empfehlungen des Ausschusses für Bankengesetzgebung und -überwachung (sog. Cooke-Committee, vgl. Ziff. 6.2, S. 33 ff). Nach diesen kann eine Bank oder Bankengruppe, die in verschiedenen Ländern tätig ist, als Ganzes wirksam nur von der Aufsichtsbehörde am Hauptsitz der Bank oder Bankengruppe beaufsichtigt werden. Diese trägt also die Hauptverantwortung. Selbstverständlich sind aber Zweigniederlassungen ebenso wie Tochtergesellschaften einer Bank in anderen Ländern der dortigen Gesetzgebung unterstellt und unterstehen deshalb auch der örtlichen Aufsichtsbehörde. Erst das Zusammenwirken von zentraler und örtlicher Aufsichtsbehörde gewährleistet die lükkenlose und umfassende Aufsicht über die grenzüberschreitende Banktätigkeit.

2. Rundschreiben

Die Bankenkommission hat mit Wirkung ab 1. Januar 1984 das Rundschreiben über die Meldung von Klumpenrisiken von Bankkonzernen in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde das Rundschreiben über Form und Inhalt der Revisionsberichte revidiert. Zudem ist Ende 1983 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf über die "Meldung der Erfolgsanalyse" abgeschlossen worden.

2.1 Meldung von Klumpenrisiken des Konzerns

Im Jahre 1980 wurde damit begonnen, in Einzelfällen den Grundsatz der Risikostreuung auch auf Bankkonzerne anzuwen-

den und von der beherrschenden Bank die Meldung von Plafondüberschreitungen auf konsolidierter Basis zu verlangen (vgl. Jahresbericht 1980, S. 24).

Das Bundesgericht hat im Jahre 1982 die Beschwerden zweier Banken gegen entsprechende Verfügungen der Bankenkommission abgewiesen (vgl. Ziffer 5.2, S. 22 f). Die seitherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine wirksame Aufsicht über einen Bankkonzern nur möglich ist, wenn die Risikoverteilung konsolidiert, über den ganzen Konzern, erfasst wird. Nach den bundesgerichtlichen Erwägungen (BGE 108 I b 82 ff. E. 4 und 5) ist der Bankenverordnung allerdings - im Unterschied zu den Eigenmittelanforderungen (Art. 12 Abs. 2 BankV) - keine Regel für die analoge Anwendung der Risikoverteilungsvorschriften (Art. 21 BankV) auf die konsolidierte Bilanz zu entnehmen. Die Bankenkommission könne deshalb die konsolidierte Risikoverteilung zur Zeit nicht direkt (z.B. durch die Herabsetzung einer Plafondüberschreitung) durchsetzen. Hingegen dürfe sie gestützt auf die Auskunftspflicht der Banken (Art. 23bis Abs. 2 BankG) sachdienliche Aufschlüsse über die Risikoverteilung im Konzern verlangen, da sie nur so in der Lage sei, die zum Schutz der Gläubiger notwendigen Massnahmen zu ergreifen, insbesondere die Anforderungen an das Eigenkapital zu verschärfen.

Die Bankenkommission hat deshalb alle Banken, welche bereits zum Zwecke der Eigenmittelberechnung konsolidierte Bilanzen zu erstellen haben, in einem Rundschreiben vom 2. November 1983 ("Meldung von Klumpenrisiken des Bankkonzerns") angewiesen, ihr ebenfalls Klumpenrisiken des Konzerns zu melden.

2.2 Revisionsbericht: Form und Inhalt

Anlass zur Revision des Rundschreibens "Revisionsbericht: Form und Inhalt" vom 26. September 1978 gab insbesondere die Bestimmung, wonach sämtliche Ausleihungen an Mitglieder der Bankorgane und massgebende Aktionäre sowie diesen nahestehende Personen oder Gesellschaften im Revisionsbericht anzuführen sind; diese Regelung erwies sich bei grösseren Instituten als kaum praktikabel (vgl. Jahresbericht 1980, S. 9). Die neue Ordnung verzichtet nunmehr auf eine Auflistungspflicht. Sie sieht statt dessen vor, dass im Revisionsbericht hervorzuheben ist, ob und inwiefern Organgeschäfte von den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes abweichen.

Als wesentlichste Neuerung wurden sodann Schwerpunktsprüfungen eingeführt. Fortan wird es Aufgabe und Pflicht der bankengesetzlichen Revisionsstellen sein, alle Jahre abwechslungsweise ein anderes Sachgebiet einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Dabei wird es den Revisionsgesellschaften überlassen, aufgrund der Natur der Geschäfte und der Eigenheiten der Bank zu entscheiden, welchen Bereich sie jeweils besonders prüfen wollen. Je nach Bank werden beispielsweise einmal die Organisation, der Devisenhandel oder die Länderrisiken betroffen sein; insbesondere fallen aber auch die Organgeschäfte unter solche Schwerpunktsprüfungen.

Neu ist ferner, dass der Revisionsbericht nun auch Angaben über grundsätzliche Aenderungen in der Geschäftspolitik der Bank oder deren Bewertungsgrundsätze, allfällige Besonderheiten zur Lage und Entwicklung der Bank oder wichtige Mutationen im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung enthalten muss.

2.3 Meldung der Erfolgsanalyse

Die Bankenkommission erhält die Prüfungsberichte der Revisionsgesellschaften zeitlich gestaffelt im Laufe des Jahres, spätestens 12 Monate nach Geschäftsabschluss (vgl. Jahresbericht 1982, S. 16 f.). Dies hat den Nachteil, dass sie unter Umständen erst relativ spät von der effektiven Vermögens- und Ertragslage der einzelnen Bankinstitute Kenntnis erhält. Deshalb möchte sie von den Bankleitungen verlangen, innert 60 Tagen nach dem Bilanzstichtag über das effektive Eigenkapital sowie über den tatsächlichen Betriebs- und Unternehmenserfolg informiert zu werden. Die Revisionsgesellschaften hätten sich im Revisionsbericht über die Richtigkeit der von der Bank gemachten Angaben zu äussern. Durch diese Informationspflicht würde die Bankenkommission früher und vielfach wohl rechtzeitig in die Lage versetzt, bei gefährdeten Banken die erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

Die Vernehmlassungsfrist zum Rundschreibenentwurf "Meldung der Erfolgsanalyse" ist Ende 1983 abgelaufen.

3. Behandelte Geschäfte

Die Bankenkommission behandelte in 14 zum Teil zweitägigen Sitzungen 252 (im Vorjahr 317) Geschäfte. Neben der Festlegung allgemeiner Richtlinien und der Behandlung grundsätzlicher Fragen hat sie verschiedene Rundschreiben überarbeitet oder neu erlassen (vgl. Ziffer 2) sowie für den Entwurf einer neuen Auslandsbankenverordnung das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (vgl. Ziffer 1.2). Ferner nahm sie zuhanden des Finanzdepartementes zu verschiedenen Gesetzesrevisionen und parlamentarischen Vorstösse Stellung. Sie

erliess im Berichtsjahr überdies 62 (89) Verfügungen, welche folgende Sachgebiete betrafen:

- Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG	38 (36)
- Unterstellung von bankähnlichen Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG	6 (8)
- Anerkennung von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG	- (2)
- Wechsel von Revisionsstellen nach Art. 39 Abs. 2 BankV	8 (24)
- Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung	4 (4)
- Jahresrechnung und Bilanz	- (5)
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, Innere Organisation	2 (3)
- Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Banktätigkeit	1 (1)
- Verschiedenes	3 (6)

Von diesen Verfügungen wurden zwei mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten. Beide Verfahren waren Ende Jahr noch hängig.

Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und der bestehenden Praxis der Bankenkommission sucht das Sekretariat Einzelfälle zunächst mittels "Empfehlungen" nach Art. 5 des Organisationsreglementes zu bereinigen. Im Berichtsjahr wurden 45 (71) Geschäfte in dieser Form behandelt. Eine Empfehlung wurde abgelehnt und führte zu einer Verfügung der Bankenkommission. Die übrigen Empfehlungen des Sekretariates wurden bis auf fünf noch offene Fälle angenommen. Die Empfehlungen erstreckten sich auf folgende Sachbereiche:

- Eigene Mittel	2 (2)
- Risikoverteilung	25 (19)
- Jahresrechnung und Bilanz	17 (42)
- Organisation	1 (1)
- Revision	- (7)

Die Anzahl Empfehlungen des Sekretariates ist gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen. Dies betrifft insbesondere den Bereich "Jahresrechnung und Bilanz", wo die Empfehlung im allgemeinen auf Vorlage der Jahresrechnung vor deren Publikation lautete. 1981 sind 22, 1982 42 und 1983 bloss noch 17 solche Empfehlungen ergangen. Das Jahr 1982 ist somit ein Ausnahmejahr gewesen; die Gründe liegen in der ersatzlosen Aufhebung des Rundschreibens Nr. 4 über die Gliederungsvorschriften und in der Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken in der Rechnungslegung (vgl. Jahresbericht 1982, S. 8 f). Die Bankenkommission hat in der Folge in Anwendung der geltenden Buchführungsvorschriften einige Grundsatzentscheide zu den Bilanzierungsfragen gefällt und in ihrem Bulletin publiziert. Dadurch wurden viele Streitfragen geklärt, und die Frage der Publikation von Verlusten stellte sich weniger. Zudem sind im Berichtsjahr Zusammenbrüche grösserer Schuldnergruppen und damit bedeutende Verluste namentlich für mittlere Banken ausgeblieben. Schliesslich haben die Banken begonnen, in zweifelhaften Fällen von sich aus Bilanzierungsfragen mit dem Sekretariat zu klären.

Die Zahl der vom Sekretariat bearbeiteten Risikoverteilungs-Meldungen nach Art. 21 der Bankenverordnung ist mit 271 gegenüber 267 im Vorjahr gleich geblieben. Ein grosser Teil dieser Meldungen entfällt nach wie vor auf die Niederlassungen ausländischer Banken (vgl. Jahresbericht 1980, S. 24).

4. Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften

4.1 Bestand Ende 1983

- Banken (davon 97 ausländisch beherrschte Banken und 32 Zweigniederlassungen ausländischer Banken)	486	(489)

- Schweizer Verband der Raiffeisenkassen	1215	(1213)
- Verband waadtländischer Darlehenskassen	14	(14)
- bankähnliche Finanzgesellschaften, voll unterstellt	4	(4)
- bankähnliche Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	99	(93)
- Vertreter ausländischer Banken	62	(55)
- ausländische Banken, die ohne Geschäftsstelle für die Entgegennahme von Geldern in der Schweiz werben	11	(8)
- für Banken anerkannte Revisionsstellen	20	(20)

4.2 Erteilte Bewilligungen 1983

a) Banken

- Banca Commerciale Italiana (Suisse), Zürich
- Bank J. Vontobel & Co. AG, Zürich / Umwandlung der Personen- in eine Aktiengesellschaft
- Bank of America NT & SA, San Francisco, Niederlassung in Genf
- Dresdner Bank (Schweiz) AG, Zürich

b) Raiffeisenkassen

- Raiffeisenkasse Krauchthal, Krauchthal
- Raiffeisenkasse Meggen, Meggen
- Raiffeisenkasse Rüegsau, Rüegsau
- Raiffeisenkasse Wasen-Sumiswald, Wasen

c) Vertretungen

- Banca Simeón (SA), Vigo, Spanien/Genf
- Banco de Vizcaya SA, Bilbao, Spanien/Zürich
- Barclays National Bank Limited, Johannesburg, Südafrika/Zürich

- European American Bank & Trust Company und European American Banking Corporation, New York, USA/Genf
- Robert Fleming & Co. Ltd., London, England/Genf
- The Korea Development Bank, Seoul, Südkorea/Zürich
- The Mitsui Trust & Banking Co. Ltd., Tokyo, Japan/Zürich
- The Sumitomo Bank Ltd., Tokyo, Japan/Zürich
- The Tokai Bank Ltd., Tokyo, Japan/Zürich

d) Werbung für die Entgegennahme von Geldern in der Schweiz durch ausländische Banken ohne Geschäftsstelle in der Schweiz (Art. 4 AuslBankV)

- Banca Popolare di Sondrio, Sondrio, Italien
- Banca Simeón (SA), Vigo, Spanien
- Türkyie Garanti Bankasi AS, Istanbul, Türkei

e) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen

- BA Finance (Schweiz) Ltd., Zürich
- Baring Brothers SA, Genf
- Bilfinanz und Verwaltung AG, Zürich
- Okasan (Schweiz) Finanz AG, Zürich
- Robert Fleming AG, Zürich
- Sumitomo Trust Finance (Schweiz) AG, Zürich

4.3 Aufgabe der Banktätigkeit oder der Tätigkeit als Vertreter

a) Aufgabe der Banktätigkeit

- Banque Courvoisier SA, Neuenburg / von der Banque de Dépôts et de Gestion, Lausanne, übernommen
- Bank Haerry AG, Reinach / vom Schweizerischen Bankverein übernommen
- Bodenkreditbank in Basel, Basel / vom Schweizerischen Bankverein, Basel, übernommen

- Compagnie Luxembourgeoise de la Dresdner Bank AG, Zürich / von der Dresdner Bank (Schweiz) AG, Zürich, übernommen
- Darlehenskasse Herbetswil, Herbetswil / von der Raiffeisenkasse Herbetswil, Herbetswil, übernommen
- J. Vontobel & Co., Banquiers, Zürich / Umwandlung in eine Aktiengesellschaft
- Raiffeisenkasse Lufingen, Lufingen / von der Raiffeisenkasse Embrach, Embrach, übernommen
- Urania Bank, Zürich / von der Bank Prokredit AG, Freiburg, übernommen

b) Aufgabe der Tätigkeit als Vertreter

- BAFISUD Banco Financiero Sudamericano, Montevideo, Genf
- Bank of America NT & SA, San Francisco, Genf / Umwandlung in eine Zweigniederlassung

4.4 Bewilligungsentzug

- Banque Commerciale SA, Genf

5. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht

5.1 Länderrisiken

Auch 1983 stand der internationale Kredit- und Kapitalmarkt im Schatten der Verschuldensprobleme zahlreicher Entwicklungs- und Ostblockländer. In einer Vielzahl von Umschuldungsverhandlungen wurden zwischen Schuldnerländern und Gläubigern die Rückzahlungsfristen für Kapital und zum Teil auch für Zinsen neu festgelegt. Dabei hat sich die Zusammenarbeit zwischen supranationalen Organisationen (wie IMF,

BIZ und Weltbank) und dem internationalen Bankensystem bewährt und gefestigt.

Ueber ihre Praxis bezüglich der Auslandsrisiken hat die Bankenkommission in den vergangenen zwei Jahren eingehend in ihren Jahresberichten informiert (vgl. Jahresbericht 1981, S. 22 ff., 1982 S. 32 ff.). So hat sie immer klar festgehalten, dass es Aufgabe der Banken sei, die Länderrisiken einzuschätzen und die erforderlichen Vorkehren zu treffen, um sie in tragbaren Grenzen zu halten. Für diese geschäftspolitischen Entscheide tragen die Bankleitungen die volle Verantwortung. Die Bankenkommission hat die Banken indessen wissen lassen, dass Umschuldungs- und Solvenzprobleme nicht spurlos an den Bankbilanzen und Erfolgsrechnungen vorübergehen dürfen. Die Festsetzung des Wertberichtigungsbedarfes setze eine einlässliche Analyse der wirtschaftlichen und politischen Situation der betroffenen Länder voraus. Die Bankenkommission behält sich vor, dort einzugreifen, wo der Grundsatz einer vorsichtigen Bewertung missachtet wird.

In diesem Sinne hat die Bankenkommission ihre im Januar 1983 bei 115 Bankinstituten durchgeführte Umfrage (vgl. Jahresbericht 1982, S. 34) ausgewertet. Durch die Erhebung erhielt sie nicht nur Kenntnis von den konsolidierten Ausständen der Banken in sogenannten Problemländern, sondern sie gewann auch einen breiten Einblick in die verschiedenen Länderbewertungen ("Ratings") und die Rückstellungspolitik der einzelnen Institute.

Wie zu erwarten war, bestätigte auch diese Umfrage, dass die Ausleihungen in Problemländern fast ausnahmslos bei den Grossbanken und den ausländischen Instituten konzentriert sind. Der Umfang dieser Engagements bewegte sich Ende 1982

in einer Grössenordnung von rund 23 Mia. Franken und verteilte sich auf über 60 Länder, wobei etwa 60 % dieser Ausleihungen auf Lateinamerika entfielen. Bei diesen Forderungen handelt es sich um risikobehaftete Ausstände, die je nach der weiteren Entwicklung nicht mehr vollständig einbringlich sein könnten. Im Durchschnitt liegen die Ausleihungen der in die Erhebung einbezogenen Gross- und Auslandsbanken um einiges unter den vorhandenen eigenen Mitteln (einbezahltes Grundkapital, offene Reserven, nachrangige Anleihen und angerechnete stille Reserven); bei einzelnen Auslandsbanken kommen allerdings bedeutend höhere Werte vor. Zieht man überdies die von den Banken gebildeten Wertberichtigungen für Länderrisiken sowie die frei verfügbaren stillen Reserven in Betracht, so ergibt sich ein noch günstigeres Bild. Man darf deshalb feststellen, dass die Schweizer Banken, was ihre Risikopositionen in Staaten mit Zahlungsschwierigkeiten und ihre Rückstellungspolitik angeht, gegenüber Instituten in andern Ländern im Durchschnitt relativ gut dastehen. Sie könnten sich allerdings wegen der internationalen Verflechtung der Finanzmärkte den Auswirkungen einer weltweiten Bankenkrise auch nicht entziehen.

Die Erhebung über die Länderrisiken hat der Bankenkommission auch jene Anhaltspunkte gegeben, die für die Konkretisierung des "Grundsatzes einer vorsichtigen Bewertung" im Zusammenhang mit solchen Risiken notwendig sind. Will die Bankenkommission nämlich dort eingreifen, wo dieses Prinzip verletzt wird, so muss sie eigene Vorstellungen darüber haben, wann dies der Fall ist. Indem die Banken die Bankenkommission über die bankeigene Beurteilung der Auslandsrisiken und über die dafür geschaffenen Wertberichtigungen orientieren mussten, die Revisionsgesellschaften überdies zu diesen Bewertungen Stellung zu nehmen hatten, konnte die

Bankenkommission Vergleiche über die Praxis der im internationalen Geschäft tätigen Banken ziehen. Aufbauend insbesondere auf Erfahrungswerte vorsichtiger, seit langem auf internationaler Ebene aktiver Institute wurden eigene, mehrstufige Wertberichtigungsmodelle mit verschiedenen Wertberichtigungssätzen gebildet, mittels derer der Wertberichtigungsbedarf einer Anzahl Banken zu schätzen versucht wurde. Aufgrund dieser Schätzungen und der heutigen wirtschaftlichen und politischen Situation erachtet die Bankenkommission zur Zeit einen Satz von rund 20 % auf allen Engagements in Problemländern als angezeigt. Mit über 30 Bankinstituten, deren Wertberichtigungen oder vorsorgliche Rücklagen für Auslandsrisiken diesen Vorstellungen nicht entsprachen, wurden Gespräche aufgenommen, um darauf hinzuwirken, dass innert vernünftiger Frist die Lücke geschlossen wird. Die Bankenkommission ist mit diesem Vorgehen ihrem Grundsatz treu geblieben, keine eigentlichen Abschreibungssätze für bestimmte Länder vorzuschreiben.

Für das Geschäftsjahr 1983 hat die Bankenkommission auf eine weitere Umfrage über Länderengagements verzichtet. Dies hat drei Gründe. Die Schweizerische Nationalbank hat Ende Jahr bekanntgegeben, sie werde auf Ende 1984 verschiedene statistische Erhebungen auf eine neue Grundlage stellen, darunter den Auslandsstatus der Banken, der unter anderem die Auslandsrisiken neu auf konsolidierter Basis nach dem Risikodomizil erfassen wird. Die entsprechenden Zahlen werden der Bankenkommission zur Verfügung stehen. Sodann ist die Problematik der Länderrisiken inzwischen so allgemein bekannt geworden, dass eher ein übermässiger und gefährlicher Abbau der Kredite an Problemländer zu befürchten ist als eine Erhöhung. Schliesslich wird die Bankenkommission laufend - zum Teil allerdings relativ spät - durch die Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstellen über die

Risikosituation der einzelnen Bank informiert. Den Revisionsgesellschaften hat sie anlässlich der jährlichen Zusammenkunft ihre Wünsche für die Berichterstattung über die Auslandsrisiken für 1983 vorgebracht.

Die Bankenkommission wird aber wie bis anhin je nach Entwicklung der internationalen Situation nötigenfalls im Einzelfalle intervenieren und eine angemessene Vorsorgepolitik durchsetzen.

5.2 Behandlung wirtschaftlicher Einheiten

Aufgrund sowohl von Art. 12 Abs. 2 der Bankenverordnung (in der Fassung vom 1. Dezember 1980) als auch der Konsolidierungs-Richtlinien vom 17. März 1978 ist unbestritten, dass eine schweizerische Bank alle im Bank- oder Finanzbereich tätigen in- und ausländischen Unternehmungen und Immobiliengesellschaften, an denen sie eine beherrschende Beteiligung hält, in die konsolidierte Bilanz einzubeziehen und die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Grundlage zu erfüllen hat. Dasselbe gilt auch für Minderheitsbeteiligungen an solchen Unternehmungen, falls die schweizerische Bank in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt (vgl. Jahresbericht 1982, S. 20).

Schwieriger zu entscheiden war dagegen die noch im Bericht des Vorjahres (S. 19 f.) offengelassene Frage, ob sich die Konsolidierungspflicht auch auf Unternehmungen des Bank- und Finanzbereiches erstrecken kann, welche die Bank ohne kapital- oder stimmrechtsmässige Beteiligung auf andere Weise beherrscht. Die Bankenkommission hat dies im Falle einer Doppelgesellschaft bejaht, deren Partizipationsscheine mit den Aktien der Bank untrennbar verbunden sind und

auf welche die Bank verschiedene ihrer Beteiligungen übertragen hatte. Die Bankenkommission ging davon aus, dass nach Wortlaut und Zweck von Art. 12 Abs. 2 der Bankenverordnung für die Konsolidierungspflicht die Tatsache der Beherrschung allein ausreichend ist, während die Beteiligung am Grundkapital lediglich ein - wenn auch der weitaus häufigste - Anwendungsfall der Beherrschung darstellt.

Die betroffene Bank hat sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht damit einverstanden erklärt, die ihr nahestehende Schwestergesellschaft und die von dieser gehaltenen Beteiligungen im Bank- und Finanzbereich in ihre konsolidierte Eigenmittelrechnung einzubeziehen.

Die weitere Frage, ob aufgrund von Art. 12 Abs. 2 der Bankenverordnung auch von Banken und Finanzgesellschaften, welche durch eine selber keine Banktätigkeit ausübende Holdinggesellschaft beherrscht werden, eine konsolidierte Bilanz und eine konsolidierte Eigenmittelberechnung verlangt werden könne, oder ob der Gefahr einer Umgehung der Eigenmittelvorschriften durch andere Mittel begegnet werden müsse (vgl. Jahresbericht 1982, S. 20), wie z.B. durch die teilweise oder volle Unterstellung der Holdinggesellschaft unter das Bankengesetz, konnte einstweilen offen gelassen werden. In einem Fall entschied die Bankenkommission, vorderhand die Entwicklung einer in der Schweiz domizilierten Holdinggesellschaft mit Beteiligungen an in- und ausländischen Banken zu verfolgen. Zu diesem Zwecke wurde die Holdinggesellschaft ersucht, inskünftig ihre Jahresrechnung nach dem bankengesetzlichen Gliederungsschema zu erstellen und sich durch eine von der Bankenkommission anerkannte bankengesetzliche Revisionsstelle prüfen zu lassen, wobei diese den Revisionsbericht so abfassen muss, wie wenn es sich um eine dem Bankengesetz unterstellte Gesellschaft

handeln würde. Der Revisionsbericht, der der Bankenkommission einzureichen ist, muss sich zudem zu verschiedenen Fragen, die sich aus dem besonderen Tatbestand ergeben, speziell äussern.

In seinem Urteil vom 9. August 1982 i.S. Banque Commerciale SA, Genf, c. Bankenkommission (EBK-Bulletin 12, S. 5 ff.) hat das Bundesgericht bestätigt, dass Art. 23bis Abs. 2 des Bankengesetzes die Bankenkommission ermächtigt, von einer Bank nicht nur Auskünfte über ihre eigenen Engagements, sondern auch über diejenigen der von ihr beherrschten in- und ausländischen Banken und Finanzgesellschaften zu verlangen und insbesondere darüber informiert zu werden, wenn die in Art. 21 Abs. 1 der Bankenverordnung festgesetzten Risikoverteilungsplafonds gemessen an der konsolidierten Bilanz überschritten sind (vgl. Ziff. 2.1, S. 9 f; BGE 108 Ib 78 ff.; EBK-Bulletin 9, S. 58 ff. und 10, S. 15 ff.). Diese Auskünfte kann sie allerdings nur von der Mutterbank verlangen.

Der Vollzug dieses Urteils durch die Bankenkommission veranschaulichte die praktische Tragweite dieser Rechtsprechung und ihre Bedeutung für den Schutz der Bankgläubiger. Es zeigte sich nämlich, dass das Schicksal der Banque Commerciale (Cayman) Ltd., welche von der erwähnten Genfer Bank und ihrem Alleinaktionär beherrscht wurde, von der unsicheren Lage ihres grössten Kunden abhing, dem sie unter Missachtung des Risikoverteilungsgrundsatzes den anderthalbfachen Betrag der konsolidierten Mittel bzw. zwei Drittel ihrer Aktiven ausgeliehen hatte. Ueberdies musste festgestellt werden, dass die ausländische Bank fast ausschliesslich mit Treuhandanlagen von Kunden der Banque Commerciale SA finanziert worden war.

Die Bankenkommission sah sich gezwungen, der Genfer Bank die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb mit sofortiger Wirkung zu entziehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- es bestand der dringende Verdacht auf Ueberschuldung der Banque Commerciale (Cayman) Ltd. und aus Verantwortlichkeitsgründen daher auch der Genfer Bank;

- die Verantwortlichen der Genfer Bank, welche überdies zugleich Organe der ausländischen Bank waren, hatten ihre Pflichten in grober Weise verletzt; insbesondere hatten sie die Bankenkommission während zahlreicher Monate getäuscht, indem sie die bedrohliche finanzielle Lage der beiden Institute verheimlichten;

- schliesslich war zu befürchten, dass der Aktionär seine Mittel aus den beiden Banken abziehen könnte.

Es war das erste Mal, dass die Bankenkommission einen Entzug der Bankbewilligung mit sofortiger Wirkung anordnete. Dieses Vorgehen muss als Einzelentscheid in einem besonders schwerwiegenden und aussergewöhnlichen Fall verstanden werden und bedeutet keine Praxisänderung bei Bewilligungsentzügen, deren Vollzug üblicherweise sowohl von der Bankenkommission wie auch vom Bundesgericht unter Anordnung vorsorglicher Massnahmen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zum Entscheid über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufgeschoben wird.

5.3 Ueberprüfung der Revisionsgesellschaften und der Inspektorate von Kantonalbanken

Die bereits im Vorjahresbericht (S. 17 f.) erläuterten Ueberprüfungen der Revisionsgesellschaften wurden im Jahre

1983 fortgesetzt. Von den insgesamt 20 bankengesetzlichen Revisionsgesellschaften sind inzwischen 9 besucht worden, die anzahlmässig zusammen rund 82 % der Banken und einen noch grösseren Anteil des Geschäftsvolumens revidieren.

Gesamthaft betrachtet sind die Ergebnisse dieser Prüfungen gut, wenn auch bei einigen Revisionsgesellschaften noch Anstrengungen nötig sind, um mit der raschen Entwicklung auf dem Gebiete der Revision Schritt halten zu können.

Die Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer hat gegen diese Ueberprüfungen in ihrem Jahresbericht 1982/83 grundsätzliche Bedenken angemeldet. Diese sind an einer gemeinsamen Sitzung erörtert worden.

Im Vorgehen und in der Zielsetzung sehr ähnlich, anders jedoch vom Grund und vom Umfang her ist eine von der Bankenkommission für die nächsten zwei Jahre bei einer Kantonalbank angeordnete Prüfung. Die Bank setzte als Nachfolger ihres bisherigen Inspektors einen ausgewiesenen Bankfachmann ein, der aber auf dem Gebiete der Revision weder über eine theoretische noch praktische Ausbildung verfügte (vgl. Jahresbericht 1982, S. 23). Eine bankengesetzliche Revisionsstelle wurde aufgrund eines mit der Bankenkommission abgesprochenen Revisionsprogramms von der Bank beauftragt, zu prüfen, ob das Inspektorat trotzdem als sachkundig qualifiziert werden könne (Art. 18 Abs. 2 BankG). Dieses Vorgehen bietet mehrere Vorteile: Eine sachgemässe Ueberprüfung der Bank ist während den nächsten zwei Jahren sichergestellt; der neue Inspektor erhält gleichzeitig die Gelegenheit, sich während dieser Uebergangszeit durch den Besuch der Revisorenschule theoretisch und in Zusammenarbeit mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle auch praktisch weiterzubilden.

5.4 Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe

Im Geschäftsbericht 1982 (S. 25 f.) wurde auf einen Entscheid des Bundesgerichtes hingewiesen, wonach die mit der Führung einer Bank betrauten Personen auch die wirtschaftlichen Hintergründe der von der Bank abgeschlossenen Geschäfte kennen müssen, wenn es sich u.a. um betragsmässig bedeutende oder ungewöhnliche Transaktionen handelt.

Diese Auslegung von Art. 9 Abs. 3 der Bankenverordnung hat auch im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität ihre Bedeutung, die den Banken vom materiellen Schaden her gesehen mehr als die gewöhnliche Kriminalität (Raub usw.) zu schaffen macht. Die Wirtschaftsdelinquenten nutzen dabei den Eifer von in gewissen Sparten noch unerfahrenen Bankangestellten aus, die Ertragslage ihrer Bank durch die Aufnahme neuer und erfolgversprechender Geschäfte und Kundenbeziehungen verbessern zu wollen. Weil befürchtet wird, der Kunde könnte sich wegen fehlender Vertrauensbasis vom Geschäft zurückziehen, wagen sie es oft nicht, überprüfbare Auskünfte über den Hintergrund der Kredite zu verlangen, auf der rechtzeitigen Beibringung gewisser Bestätigungen zu beharren oder Expertisen für die Bewertung der hinterlegten Pfänder anzuordnen. Meist versucht der Wirtschaftsdelinquent mit Erfolg eine Vertrauensbasis dadurch aufzubauen, dass er vor den für ihn entscheidenden Geschäften eine Reihe sich völlig normal abwickelnder Transaktionen über die Bank leitet und die Pfänder zur Sicherstellung seiner Kredite so darzustellen versteht, dass sie trotz einiger Besonderheiten über jeden Zweifel erhaben zu sein scheinen. Zessionen, die aus irgend einem - vielleicht plausiblen - Grund nicht notifiziert werden dürfen, scheinen sich dazu besonders gut zu eignen.

Auch, aber nicht nur im Zusammenhang mit Wirtschaftsdelikten zeigt sich, dass die Risiken aus der treuhänderischen Tätigkeit der Banken oft unterschätzt und die notwendigen Abklärungen deshalb unterlassen oder nur oberflächlich durchgeführt werden. Wenn eine Bank für Rechnung und Gefahr eines Kunden handelt, tritt sie in eigenem Namen auf und bleibt im Aussenverhältnis Dritten gegenüber verantwortlich. Besonders deutlich kommt dies in Fällen zum Ausdruck, in denen die Bank über ihre Angestellten im Auftrag und für Rechnung und Gefahr eines Kunden als Organ seiner Gesellschaft auftritt. Sie wird aus diesem Grunde die Tätigkeit dieser Gesellschaft verfolgen und - insbesondere bei Domizilgesellschaften - die wirtschaftlichen Hintergründe der Geschäfte prüfen müssen.

5.5 Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen

Die Bankenkommission hat sich zu diesem Thema bereits 1980 geäussert (vgl. Jahresbericht 1980, S. 14 f.). Seither nahm die Zahl der bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Entgegennahme fremder Gelder empfehlen, von 80 auf 99 zu. Zieht man zudem in Betracht, dass sich inzwischen fünf Gesellschaften umgewandelt oder ihre Tätigkeit aufgegeben haben, so wurden im erwähnten Zeitraum insgesamt 14 neue Finanzgesellschaften den Art. 7 und 8 des Bankengesetzes unterstellt, davon 9 japanische Unternehmen.

Das anhaltende Interesse für solche Unternehmen ist weitgehend auf zwei Gründe zurückzuführen. Einmal auf die nach wie vor bestehende Anziehungskraft des schweizerischen Kapitalmarktes für ausländische Kreditnehmer, was zahlreiche Finanzvermittler wie Banken und Broker veranlasst, Anleihen zugunsten ihrer nationalen Kundschaft durch eigene Gesell-

schaften in der Schweiz aufzulegen; zum andern auf die Praxis der Schweizerischen Nationalbank, die als Syndikatsmitglieder von Emissionen oder Privatplazierungen ausländischer Schuldner nur Banken und bankähnliche Finanzgesellschaften, die den Art. 7 und 8 des Bankengesetzes unterstehen, zulässt. Nach Art. 8 des Bankengesetzes bedürfen Kapitalexporte ab einem gewissen Betrag einer Bewilligung der Nationalbank.

Ausländische Banken weichen zudem auf bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, aus, wenn es ihnen wegen des fehlenden Gegenrechtes nicht möglich ist, in der Schweiz eine Bank zu errichten. Ferner wird die Form der bankähnlichen Finanzgesellschaft von einigen ausländischen Banken gewählt, die in der Schweiz bereits über eine Zweigniederlassung tätig sind, es dieser aber aufgrund der Gesetzgebung ihres Heimatlandes untersagt ist, das Emissionsgeschäft oder den Wertschriftenhandel zu betreiben.

Es sei daran erinnert, dass die Bankenkommission im Einvernehmen mit der Nationalbank bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, den Art. 7 und 8 des Bankengesetzes (die allein das Verhältnis der Banken und bankähnliche Finanzgesellschaften zur Nationalbank regeln) nur unterstellt, wenn sie eine ständige Betriebsstätte mit einem vollamtlichen Geschäftsführer besitzen und innerhalb eines Jahres eine minimale Finanzierungstätigkeit nachweisen (Kredite in eigenem Namen und Beteiligungen an von ihr wirtschaftlich unabhängige Unternehmen im Umfange von mindestens 10 Mio. Franken oder des 10 Mio. Franken übersteigenden Aktienkapitals). Im übrigen muss das Aktienkapital bei der Gründung mindestens 2 Mio. Franken betragen und aus den Statuten

klar ersichtlich sein, dass eine Finanztätigkeit bezweckt wird, wobei ausdrücklich zu erwähnen ist, dass die Gesellschaft sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt.

Von Finanzgesellschaften, die zu einer Bankgruppe gehören oder einer solchen nahestehen, verlangt die Bankenkommission nach der Unterstellung die regelmässige Einreichung der Jahresrechnung, zusammen mit einem von einer qualifizierten Revisionsgesellschaft erstellten Prüfungsbericht. Schliesslich wird die Gesellschaft aufgefordert, Aenderungen der Statuten, die den Geschäftsbereich betreffen, der Bankenkommission anzuzeigen.

In der Regel darf sich eine solche Gesellschaft nur durch eigene Mittel, durch Vorschüsse der massgebenden Aktionäre oder durch Darlehen von Banken finanzieren, andernfalls nimmt die Bankenkommission an, sie empfehle sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder, womit sie voll dem Bankengesetz untersteht.

5.6 Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken

Einer ausländisch beherrschten Bank kann die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Schweiz nur erteilt werden, wenn die Staaten, in denen die die Bank beherrschenden natürlichen oder juristischen Personen ihren Sitz haben, das Gegenrecht gewährleisten. Dieses ist gegeben, wenn natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken (als eigene Gesellschaften oder als Zweigniederlassungen oder Agenturen schweizerischer Banken) eröffnen können, die in ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränken-

deren Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz (Art. 5 BankV).

Mit dieser Regelung vereinbar ist es, wenn der ausländische Staat nur schweizerische Banken, nicht aber natürliche Personen oder nicht als Bank tätige Unternehmen als Gründer oder Eigentümer von Banken zulässt, ebenso, wenn er qualitative Anforderungen in dem Sinne stellt, dass nur Banken von einer gewissen Grösse und internationaler Bedeutung eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erhalten. In diesen Fällen und immer dann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erheblich strenger sind als in der Schweiz, kann die Bewilligung zusätzlich von ähnlichen Bedingungen abhängig gemacht werden (Bulletin EBK-4, S. 21). Das Gegenrecht kann aber in der Regel nicht als gewährleistet angesehen werden, falls der ausländische Staat die Zulassung schweizerischer Banken zahlenmässig beschränkt oder völlig dem Ermessen anheimstellt.

Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bestand im Verhältnis mit Japan, wo in den Siebzigerjahren eine zahlenmässige Beschränkung so vereinbart worden war, dass die Schweiz und Japan je drei Banken des anderen Staates zuliessen. Die Bankenkommission hatte dieser Regelung nur mit Rücksicht auf das grosse Interesse zugestimmt, das schweizerische Banken hatten, in dem sich entwickelnden Finanzzentrum Tokyo Fuss zu fassen. Die Zustimmung wurde durch die Tatsache erleichtert, dass die Regelung allen damals interessierten Schweizer Banken die Zulassung sicherte. Bereits bei der Errichtung der dritten japanischen Bank in der Schweiz im Jahre 1976 stellte die Bankenkommission fest, dass schweizerische Banken in Japan in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz. Seither hat Japan, das ursprünglich ausländische

Banken allgemein nur in sehr beschränkter Zahl zuliess, seine Gesetzgebung geändert und ist an einer zahlenmässigen Festlegung des Gegenrechtes umso weniger interessiert, als weitere japanische Banken in der Schweiz Niederlassungen errichten möchten, während zur Zeit keine weitere schweizerische Bank eine Etablierung in Japan beabsichtigt. Das Gesuch einer vierten japanischen Bank um die Bewilligung zur Umwandlung einer von ihr beherrschten Finanzgesellschaft mit Sitz in der Schweiz in eine Bank führte zu einer Ueberprüfung der Gegenrechtsfrage. Nach der revidierten japanischen Gesetzgebung und Praxis wird ausländischen Banken von internationaler Bedeutung die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften erlaubt. Ebenso haben sich die Möglichkeiten zur Ausübung der Geschäftstätigkeit ausländischer Banken in Japan seit 1976 nicht verschlechtert, sondern in verschiedenen Bereichen sogar verbessert. Aufgrund dieser neuen Feststellung konnte die Bankenkommission entscheiden, dass im Fall der internationale Bedeutung aufweisenden Gesuchstellerin das Gegenrecht durch Japan gewährleistet ist.

Folgende Staaten erfüllen zur Zeit - zum Teil jedoch mit Einschränkungen - die Gegenrechtsvoraussetzung: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Italien, Japan, Kanada, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Spanien und in den USA die Staaten Florida, Illinois, Indiana, Kalifornien, New York, Ohio, Pennsylvanien und Wisconsin.

5.7 Die gesetzlichen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften im Zusammenhang mit der Sanierung bankfremder Unternehmungen

Die Vorschriften zur Berechnung des notwendigen Eigenkapitals wurden im Jahre 1980 geändert mit dem Ziel, einerseits

eine den Risiken besser angepasste Eigenfinanzierung zu erreichen und andererseits die Mehrfachverwendung des Eigenkapitals durch den Aufbau eines Konzerns zu verhindern (vgl. Jahresbericht 1980, S. 5 ff.). Um letzteres sicherzustellen, wurden für die Beteiligungen im Vergleich zu den übrigen Aktivpositionen wesentlich höhere Unterlegungssätze festgelegt. Die Banken hatten damals für aus Sanierungen erworbene Beteiligungen einen tieferen Unterlegungssatz vorgeschlagen, da Sanierungen auch im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft durchgeführt würden und deshalb nicht durch überhöhte Eigenkapitalanforderungen erschwert oder sogar verhindert werden sollten. Eine generelle Ausnahmeregelung in der Form eines tieferen Unterlegungssatzes wurde jedoch abgelehnt, weil die Risiken aus solchen Beteiligungen in der Regel höher sind und daher - einmal abgesehen von volkswirtschaftlichen Interessen - eher eine höhere Finanzierung durch Eigenkapital bedingen würden. Indessen gaben sowohl Bundesrat wie Bankenkommission zu erkennen, dass bei volkswirtschaftlich bedeutenden Sanierungen gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Bankengesetzes zeitlich befristete Erleichterungen möglich seien.

Die Banken haben bei der Sanierung des Uhrenkonzerns ASUAG/SSIH ein entsprechendes Gesuch gestellt. Die Bankenkommission gewährte zeitlich begrenzt Erleichterungen von den Eigenmittelvorschriften (bis 1990) und verlangte überdies eine gestaffelte Anpassung an die ordentlichen Unterlegungssätze bis zum Ende der Ausnahmeregelung.

Sanierungen setzen in der Regel auch die Gewährung neuer Kredite voraus, so dass insbesondere bei aussergewöhnlichen Umschuldungen die Engagements einzelner Banken derart ansteigen können, dass sie wegen den Risikoverteilungsvorschriften (Art. 21 BankV) der Bankenkommission gemeldet

werden müssen. Unter normalen Umständen macht die Bankenkommission regelmässig von ihrem Recht Gebrauch, eine Senkung solcher Engagements zu verlangen. Im Falle ASUAG/SSIH hat sie jedoch aus volkswirtschaftlichen Ueberlegungen und weil die Ertrags- und Vermögenslage der Banken gesund war, darauf verzichtet.

6. Beziehungen zur Schweizerischen Nationalbank, zu ausländischen Aufsichtsbehörden und zu Verbänden

6.1 Zur Schweizerischen Nationalbank

Im Vordergrund der periodisch durchgeführten Besprechungen zwischen dem Direktorium der Nationalbank und der Bankenkommission standen die Länderrisiken. Es zeigte sich, dass trotz unterschiedlicher gesetzlicher Aufgaben die Ansichten beider Behörden weitgehend übereinstimmen.

An der unter dem Vorsitz der Nationalbank tagenden "Bankenstatistischen Kommission" ist die Bankenkommission durch ihr Sekretariat vertreten. Durch diese Mitarbeit soll ein möglichst koordiniertes Vorgehen der beiden Behörden sichergestellt und damit der administrative Aufwand der Banken nicht unnötig erhöht werden. Dieses Ziel konnte beispielsweise beim Auslandsstatus des Konzerns erreicht werden (vgl. Ziff. 5.1, S. 20).

Die aus Vertretern der Nationalbank und der Bankenkommission zusammengesetzte "Arbeitsgruppe Bankenliquidität" hat den Auftrag, die Notwendigkeit gesetzlicher Liquiditätsvorschriften sowohl aus aufsichtsrechtlicher wie auch aus geldpolitischer Sicht grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Neuregelung auszuarbeiten. Mitte 1983 wurde ein erster Zwischenbericht abgeliefert.

6.2 Zu ausländischen Aufsichtsbehörden

Wie im Vorjahr befasste sich der unter den Auspizien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel geschaffene ständige Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht - er umfasst Vertreter der Notenbanken und der Bankenaufsichtsbehörden des Zehnerklubs, der Schweiz und Luxemburgs - mit den Lehren aus dem Zusammenbruch der vom Banco Ambrosiano Mailand geführten Banken- und Finanzgruppe. Im Mai 1983 verabschiedete er seine überarbeiteten Empfehlungen zur Beaufsichtigung international tätiger Banken ("Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken").

Hauptpunkt ist die Empfehlung, eine international tätige Bankengruppe müsse stets als solche der konsolidierten Prüfung einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Das gilt auch dann, wenn sich an der Spitze der Gruppe oder innerhalb derselben Holding- oder sonstige Finanzgesellschaften befinden, die an sich der Bankenaufsicht nicht unterstehen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass kein zu einer internationalen Bankengruppe gehörendes Glied der Aufsicht entzogen ist, was durch eine wirksame Zusammenarbeit aller betroffenen Aufsichtsbehörden erreicht werden soll.

Diese unter dem Namen "Basler Konkordat" bekannt gewordenen Grundsätze sind weit über den Kreis der im Ausschuss vertretenen Länder zur Richtschnur der Bankenaufsicht geworden. In der Schweiz können sie weitgehend aufgrund des geltenden Bankengesetzes verwirklicht werden. So sind die Banken schon heute verpflichtet, konsolidierte Bilanzen der von ihnen direkt oder indirekt beherrschten im Bank- oder Finanzbereich tätigen Unternehmen und Immobiliengesellschaften mit Sitz im In- oder Ausland zu erstellen und der

Bankenkommission auch über in- oder ausländische Tochtergesellschaften die von ihr benötigten Auskünfte zu erteilen.

Die Bankenkommission hat es begrüsst, dass der Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht verstärkt darauf hinwirkt, dass bei Banken ein ausreichendes Eigenkapital verlangt wird. Auf diesem Gebiet sind die schweizerischen Anforderungen unter den strengsten, was häufig als Wettbewerbsnachteil empfunden wird. Gerade die gegenwärtigen wirtschaftlich schwierigen Zeiten beweisen indessen klar, dass ein hohes Eigenkapital des Bankensystems ein unersetzliches Element für seine Sicherheit und Stabilität darstellt.

Der Ausschuss befasste sich ebenfalls eingehend mit der Behandlung der Bankkredite an Länder in Zahlungsschwierigkeiten. Er empfiehlt, den wachsenden Risiken durch die Bildung angemessener Rückstellungen Rechnung zu tragen und unterstreicht auch in diesem Zusammenhang die Bedeutung hoher Eigenmittel für die Banken. Unter beiden Gesichtspunkten befinden sich die Schweizer Banken in vergleichsweise guter Position.

Die Uebernahme der Trade Development Bank, Genf - eine der bedeutendsten ausländisch beherrschten Bank in der Schweiz - durch die amerikanische American Express Gruppe warf aufsichtsrechtliche Probleme auf. Die American Express Gruppe ist wohl in zahlreichen Ländern als Bank tätig, nicht aber in ihrem Heimatland, den USA. Sie untersteht daher der amerikanischen Bankenaufsicht nicht von Gesetzes wegen, so dass sich die Frage stellte, ob die Gruppe als Ganzes überhaupt angemessen beaufsichtigt sei. Diese Frage wurde von den drei Aufsichtsbehörden des Staates New York als dem

Sitzstandort, Englands und der Schweiz - den Ländern, in denen sich die Schwerpunkte der Banktätigkeit der Gruppe befinden - gemeinsam erörtert. Die Behörden einigten sich im Einvernehmen mit der American Express Gruppe dahin, dass die Bankenaufsicht des Staates New York die konsolidierte Aufsicht über die Gruppe als solches übernimmt, auch wenn diese rechtlich in den USA nicht den Status einer Bank hat. Selbstverständlich bleibt daneben jede in einem Staat als Bank zugelassene Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung der Gruppe der Bankenaufsicht an ihrem Geschäftsdomizil unterstellt. Damit konnte eine befriedigende Lösung im Sinne des Konkordates gefunden werden.

6.3 Zu Verbänden

Auch 1983 trafen sich Delegationen der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Bankenkommission regelmässig zu Besprechungen aktueller Fragen. Dabei standen die Länderrisiken, die Beteiligungen der Schweizer Banken an internationalen Stundungs- und Umschuldungsaktionen sowie der Entwurf des Rundschreibens "Meldung der Erfolgsanalyse" (vgl. Ziffer 2.3, S. 11 f) im Vordergrund.

Letzterer bildete neben der Frage, welchen Anforderungen ein internes Inspektorat zu genügen habe, damit eine Kantonalbank vom Beizug einer externen Revisionsstelle befreit werden kann, auch den Gegenstand der Erörterungen mit einer Vertretung des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken. In beiden Verbänden stiess die vorgeschlagene Pflicht zur direkten Information der Bankenkommission über die tatsächlichen Ergebnisse vor Einreichung des Revisionsberichtes auf entschiedene Ablehnung.

Mit dem Verband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen wurden Fragen im Zusammenhang mit seinem Fonds für Hilfeleistungen an Mitgliedinstitute behandelt, insbesondere die nach der buchhalterischen Behandlung von Garantien des Fonds beim Garantienehmer einerseits und bei den Garanten andererseits.

Mit der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer fand eine Aussprache über die Zweckmässigkeit und die Durchführung von Ueberprüfungen der Revisionsgesellschaften durch die Bankenkommission statt.

Der Bankiervereinigung und der Treuhand- und Revisionskammer wurden die Entwürfe zu Rundschreiben zur Vernehmlassung unterbreitet, der Bankiervereinigung und dem Verband der Auslandbanken in der Schweiz der Entwurf zur Revision der Verordnung über die Zweigniederlassungen ausländischer Banken.

IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS

Grundlage der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (AFG), die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 (AFV) und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (AuslAFV).

1. Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1983

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss:

	Anzahl 31.12.83	Fondsvermögen per 30.9.83 in Mio. Fr.	Einzahlungen ./. Rückzüge 1.10.82-30.9.83 in Mio. Fr.
	Vorj. in ()	Vorj. in ()	Vorj. in ()
Wertschriftenfonds	86 (82)	9'972 (8'130)	764 (-173)
Immobilien- und gemischte Fonds	39 (40)	7'027 (7'020)	216 (130)
anlagefondsähnliche Vermögen	1 (1)	13 (14)	-
	126 (123)	17'012 (15'164)	980 (-43)
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	42 (41)		172 (-109)

Zudem befinden sich 10 schweizerische Anlagefonds in Liquidation, wovon 7 unter Sachwalterschaft.

Im Berichtsjahr wurden fünf Anlagefonds gegründet, nämlich ASIAC, BRIT-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen in Grossbritannien, Lloyds International Dollar Fund, Lloyds International Pacific Fund und SWISS FOREIGN BOND SELECTION Anlagefonds für Schweizerfranken-Auslandobligationen und Notes. Der Anlagefonds SECURSWISS wurde liquidiert und der gemischte Anlagefonds PRO INVEST ist in Liquidation getreten.

Die Wertschriftenfonds konnten im Berichtsjahr von der insgesamt positiven Entwicklung an den Börsenplätzen profitieren und den Absatz von Anteilen steigern. Den Immobilienanlagefonds kam der Rückgang der Zinssätze in der Schweiz zugute; die Rückgabe von Anteilen hat aufgehört. Das Vermögen sämtlicher Fonds hat in der Periode vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983 um 1858 Mio. Franken zugenommen.

2. Revisionsstellen

Die Testor Treuhand AG in Basel und die Extensa Organisations- und Treuhand AG in Zürich haben auf die Anerkennung als Revisionsstelle verzichtet. Am Jahresende waren 29 Verbände und Gesellschaften für die Revision von Anlagefonds zugelassen, davon betreiben 20 auch die Bankenrevision.

3. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Bankenkommission 40 (35) Geschäfte behandelt. Eine Verfügung wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Die Beschwerde ist noch hängig.

4. Aus der Praxis der Aufsicht

4.1 Treuepflicht

Eine Fondsleitung hat auf Rechnung des verwalteten Immobilienanlagefonds ein sehr repräsentatives Verwaltungsgebäude erstellen lassen und sich sowie ihr nahestehende Gesellschaften darin eingemietet. Obwohl der Mietzins pro m2 über den ortsüblichen Ansätzen liegt, ist die Rendite des Gebäudes unbefriedigend. Eine von der Bankenkommission eingeholte Expertise kam zu einem Verkehrswert, der um einen Drittel unter den Erstellungskosten liegt. Die Bankenkommission kam daher zum Schluss, die Fondsleitung habe bei dieser Anlage ihre Interessen denjenigen der Anleger vorangestellt und damit gegen die Treuepflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 AFG verstossen. Die Fondsleitung wurde verpflichtet, die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert sicherzustellen. Gegen die Verfügung wurde Beschwerde eingereicht. Sollte sie vom Bundesgericht abgewiesen werden, so hätte die Fondsleitung noch die Möglichkeit, vor dem Zivilrichter gegen die Gesamtheit der Anleger auf die Feststellung zu klagen, sie sei zur Einwerfung des sichergestellten Betrages in das Fondsvermögen nicht verpflichtet (vgl. BGE 96 I 84 E. 4).

4.2 Termin-Sicherungsverkäufe von Devisen

Die Voraussetzungen für solche Geschäfte sind im Rundschreiben Nr. 14 vom 3. März 1972 festgelegt. Für zwei Anlagefonds wurden Devisen auf Termin in einem Umfang verkauft, der durch das genannte Rundschreiben nicht gedeckt ist. In beiden Fällen entstanden für die Fonds Verluste, die die Fondsleitungen zu übernehmen hatten.

4.3 Pflichten der Depotbank in bezug auf Guthaben des Fonds bei anderen Banken

Die Bankenkommission hat entschieden, dass die Depotbank ihrer Aufbewahrungs- und Kontrollpflicht (Art. 18 AFG) allein dann nachkommt, wenn sie dafür sorgt, dass die Fondsleitung nur mit ihrer Zustimmung über Konten des Fonds oder der Immobiliengesellschaften bei anderen Banken verfügen kann. Eine nachträgliche Ueberprüfung des Kontoverkehrs genüge nicht.

4.4 Verpfändung von Aktiven eines Immobilienanlagefonds

Grundsätzlich dürfen die Vermögenswerte eines Anlagefonds nicht verpfändet werden. Für Immobilienfonds besteht eine Sonderregelung: hier dürfen die Grundstücke bis zur Hälfte ihrer Anlagekosten mit Pfandrechten belastet werden (Art. 35 Abs. 3 AFG). Die Bankenkommission hat entschieden, dass es der Fondsleitung eines Immobilienfonds nicht erlaubt ist, im Rahmen dieser Belastungsgrenze andere Aktiven des Fonds, wie Bankguthaben, Aktien von Immobiliengesellschaften usw., zu verpfänden.

V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN

Das Sekretariat der Bankenkommission hat alljährlich bei den Pfandbriefzentralen zu prüfen, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entspricht und ob das Pfandbriefgesetz (PfG) eingehalten worden ist (Art. 42 PfG, gültig ab 1.1.1983). Dagegen werden das Pfandregister und die Darlehensdeckung bei den Mitgliedern der Pfandbriefzentralen durch deren bankengesetzliche Revisionsstellen geprüft.

Die Prüfungsergebnisse haben im Jahre 1983 (Jahresrechnungen 1982) zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gegeben.

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT

Ende 1983 sind zwei Mitglieder aus der Bankenkommission ausgeschieden. Herr Dr. Otto Stich wurde von der Bundesversammlung als Nachfolger des verstorbenen Bundesrates Willi Ritschard in den Bundesrat gewählt. Herr Dr. Duri Capaul tritt nach 16 Jahren Mitgliedschaft infolge Amtszeitbeschränkung ebenfalls zurück. Der Bundesrat wird für die ausgeschiedenen Mitglieder die Ersatzwahlen zu treffen haben. Vorläufig besteht die Bankenkommission somit aus fünf Mitgliedern. Der Mitarbeiterbestand des Sekretariates der Bankenkommission ist gegenüber 1982 mit 27 Personen unverändert geblieben.

Obwohl die Kosten der Aufsicht über die Banken und Anlagefonds von den beaufsichtigten Unternehmen getragen werden, gelten für das Rechnungswesen der Aufsichtsbehörde die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Bankenkommission wird daher in der entsprechenden Rubrik der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft aufgeführt.

Die Rechnung der Berichtsperiode sieht wie folgt aus:

	Aufwand		Ertrag	
	1983	1982	1983	1982
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Behörde und Personal	2'472'023	2'397'924		
Gemeinkosten	2'233'042	2'148'539		
Aufsichtsgebühren				
- Banken			3'656'565	3'764'364
- Anlagefonds			406'985	408'886
- Pfandbriefinspektion			-	53'039
Spruch- und Schreibgebühren			470'910	545'486
Vortrag aus den Vorjahren			326'796	101'484
Vortrag auf neue Rechnung	156'191	326'796		
	4'861'256	4'873'259	4'861'256	4'873'259

*** ***
***

Der Präsident
Dr.iur. Hermann Bodenmann

Der Direktor
Bernhard Müller

Anhang A
Annexe A

V E R Z E I C H N I S

der von der Eidg. Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds

Liste des institutions de revision reconnues par la Commission fédérale des banques pour les banques et les fonds de placement

I. FÜR BANKEN UND ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN / INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES POUR LES BANQUES ET POUR LES FONDS DE PLACEMENTS

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
2. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Ostermundigen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

4. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
5. Arthur Andersen AG, Zürich
6. AUDIBA, Genève
7. Bankrevisions- und Treuhand AG, Zürich
8. Coopers & Lybrand AG, Basel
9. Ernst & Whinney AG, Zürich
10. EXPERTA Treuhand AG, Zürich
11. FIDES Bankrevision, Zürich
12. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel

13. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel

14. KOREAG Kontroll- & Revisions AG, Basel

15. OFOR Revision Bancaire SA, Genève

16. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich

17. Price Waterhouse AG, Zürich

18. Revisa Treuhand AG, Zug

19. Revisuisse, Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich

20. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne

II. NUR FÜR ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN / INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES SEULEMENT POUR LES FONDS DE PLACEMENT

21. Allgemeine Treuhand AG, Basel

22. Columbus Treuhand AG, Basel

23. Curator Revision, Zürich

24. FIDES Revision, Zürich

25. Fidirevisa S.A., Lugano

26. Fiduciaire OFOR SA, Genève

27. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel

28. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève

29. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich

EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION
COMMISSION FEDERALE DES BANQUES

1. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDS
1. FONDS DE PLACEMENT SUISSES

Stand am 31. Dezember 1983
Etat au 31 décembre 1983

Name des Anlagefonds Dénomination du fonds de placement	Fondsleitung Direction du fonds	Depotbank Banque dépositaire	Gründung Fondation	Abschluss Clôture	Nettovermögen Fortune nette	Art der Anlage Genre du placement
					Mio.Fr./ Abschluss Clôture	*
A.I.I. Fonds d'Investissement en liq.	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie (Gérant) 1211 Genève	Banque Romande, Genève	1966	30. 4.	?	AE
AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1938	31.12.	261/83	AE
AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlagefonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein Zürich	1974	31. 3.	33/83	AE

* Legende: A = Aktien und andere Kapitalanteile / actions et autres parts de capital
Légende: O = Obligationen / obligations
I = Immobilien / immeubles
S = in der Schweiz / en Suisse
E = im Ausland / à l'étranger

** Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt / il est interdit aux étrangers d'acquérir des parts (Lex Furgler)

ANFOS Anlagefonds für Immobilien, Hypotheken und Wertpapiere, Tranche I	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1961	30. 9.	121/83	AISE
ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche II	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1962	30. 9.	141/83	AISE
APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8 8027 Zürich	Guyerzeller-Zurmont Bank AG Zürich	1969	30. 9.	7/82	ASE
ASIAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1983	31. 3.		AE
ASIAVALOR Fondo di investimento in valori mobiliare dell'Asia e dell'Australia	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo Lugano	1981	30. 9.	13/83	AE
Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1962	30. 9.	22/83	ASE
BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	230/82	OSE

BERNFONDS Anlagefonds für Immobilien	Berninvest AG Weltpoststrasse 17 3000 Bern 15	Schweiz. Bankverein, Bern	1963	31.12.	30/82	IS
BOND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	31.12.	1709/83	OSE
BONDSELEX Fonds de placement pour valeurs à revenu fixe	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann SA Genève	1978	31.10.	18/82	OSE
BONDWERT Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 59 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1979	31. 1.	26/83	OSE
BRIT-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen in Grossbritannien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1983	31.10.		AE
CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1955	31. 3.	56/83	AE
CANADA-IMMOBIL Anlagefonds für Immobilienwerte in Kanada in Liq.	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	30.6.	15/83	IE

CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1952	31.5.	57/83	AE
CBI-Bond Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 Genève 12		1971	31.12	36/82	OSE
CBI-INTERCONTINENTAL Fonds de placement en valeurs mobilières internationales	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 Genève 12		1978	31.12	6/82	ASE
CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungs AG Postfach 2263 6002 Luzern	Schweiz. Kreditanstalt, Luzern	1964	31.12.	18/82	IS
CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5 1003 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise Lausanne	1955	31.12.	7/82	IS
CONBAR Anlagefonds für Wandelobligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	32/82	OSE
CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1973	31.3.	70/83	OSE

COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312 4002 Basel	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	79/82	IS
CREDIT SUISSE FONDS-BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 Zürich		1970	31.10.	977/83	OSE
CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 Zürich		1970	31.10.	157/83	ASE
CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA rue Robert-Estienne 10 1211 Genève 3	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	20/82	ASE
CSF Fund	BVE Capital Management SA rue Robert-Estienne 10 1211 Genève 3	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	27/82	ASE
D-MARK BOND SELECTION Anlagefonds für D-Mark-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	24/82	OE
DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA avenue de la Gare 4 1003 Lausanne	Banque Indosuez Paris, succ. de Lausanne, Lausanne	1971	30. 9.	15/83	OSE

DOLLAR BOND SELECTION Anlagefonds für US-Dollar-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	53/82	OE
DOLLAR-INVEST Anlagefonds für US-$ und can.$ Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1979	30. 6.	93/83	OE
ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31. 5.	153/83	ASE
ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1961	30.10.	34/83	AE
EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1955	30. 9.	36/83	ASE
EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente Rive 12 1211 Genève 3		1963	31.12.	2/82	ASE
EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	54/83	ASE

EUROPA-VALOR Anlagefonds für europäische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1959	30. 4.	32/83	ASE
Europrogramme International	IFI-Interfininvest SA Via G. Balestra 1 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1966	30. 6.	106/83	ISE
Europrogramme International Serie 1969	IFI-Interfininvest SA Via G. Balestra 1 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1969	30. 6.	1406/83	ISE
FACEL FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaine et internationales	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie 1211 Genève 11		1970	31.12.	7/82	ASE
FIR Fonds immobilier romand	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 Lausanne	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1953	31.12.	80/82	IS
FIR 1970 Fonds immobilier suisse	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 Lausanne	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1970	30. 6.	12/83	IS
FLORIN BOND SELECTION Anlagefonds für holländische Gulden-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	10/82	OE

Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 Zürich		1972	31. 8.	7/83	OSE
Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 Zürich		1972	31. 8.	2/82	ASE
FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérance et placements collectifs rue du Midi 4 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse Lausanne	1943	31.12.	130/82	IS
FONCIPARS Série II	Sagepco Société Anonyme de gérance et placements collectifs rue du Midi 4 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse Lausanne	1961	31.12.	95/82	IS
Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 Genève 3		1973	28. 2.	85/83	OSE
Fonds de placement en valeurs internationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 Genève 3		1976	30. 9.	31/83	ASE
FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1949	30. 6.	530/83	AS

FONSELEX Fonds de placement en valeurs internationales	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann SA Genève	1966	31.10.	11/82	ASE
FRANCIT Investmenttrust für französische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	7/83	AE
GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA c/o Barclays Bank (Suisse) SA 2, boulevard du Théâtre 1211 Genève 11	Barclays Bank (Suisse) SA Genève	1958	31.12.	7/82	AE
GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1962	31.10.	62/83	AE
GESTIVALOR Fondo d'investimento in valori mobiliari	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1977	30. 9.	25/83	ASE
GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1968	30. 6.	135/83	ASE
GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1972	31.12.	19/82	ASE

hbg-Immobilienfonds **	Immofonsa AG Sevogelstrasse 30 4000 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1959	30. 6.	11/83	IS
HELVETBAER Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1975	31.12.	13/82	OS
HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1971	31.10.	185/83	OS
IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28. 2.	148/83	IS
IFCA 73 Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken in Liq.	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1973	30. 4.	63/83	IS
IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung Poststrasse 12 6300 Zug	Handelsbank N.W., Zürich	1955	30. 6.	152/83	IS
IMMOVIT Schweizerischer Investmenttrust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts Pelikanplatz 15 8000 Zürich	Bank Leu AG, Zürich	1960	31. 3.	74/83	IS

INTERCONTINENTAL TRUST (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1939	31. 8.	45/83	ASE
INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque Nationale de Paris (Suisse) SA Case postale 4002 Basel		1967	31.12.	23/82	OSE
INTERMOBILFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1970	31. 3.	32/83	ASE
INTERSWISS Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	580/82	IS
INTERVALOR Internationaler Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1969	30. 4.	38/83	ASE
ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1958	31.10.	10/83	AE
JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs mobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérifonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1970	30. 6.	83/83	AE

JAPAN-INVEST Anlagefonds für japanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1981	31.12.	119/82	AE
JAPAN-PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein, Zürich	1971	30. 9.	68/83	AE
LA FONCIERE Fonds suisse de placement immobilier	Investissements Fonciers SA Case postale 1000 Lausanne 13	Banque Vaudoise de Crédit Lausanne	1954	30. 9.	143/82	IS
LIFO-Anlagefonds **	Immofonsa AG Sevogelstrasse 30 4006 Basel	Schweiz. Bankverein Basel	1963	30.11.	3/82	IS
Lloyds International Dollar Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1983	30. 9.		ASE
Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1976	31.12.	50/82	ASE
Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1973	30. 9.	39/82	OSE

Lloyds International Pacific Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1983	31.12.		AE
MULTIBOND INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Obligationen	Fongest SA Via Magatti 2 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1974	31.12.	96/82	OSE
OBLIGESTION	Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA 6, rue de Hollande 1211 Genève 11		1973	30. 9.	85/83	OSE
PACIFIC-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	30. 9.	106/83	AE
PACIFIC-VALOR Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in Japan und weiteren Anrainerstaaten des Pazifiks	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1981	30. 9.	92/82	AE
PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA Rue de la Fontaine 5 1211 Genève 3	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1955	30. 9.	70/82	IS
PHARMAFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1959	30. 9.	81/83	ASE

POLY-BOND-INTERNATIONAL	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweiz. Volksbank, Bern	1972	31. 5.	108/83	OSE
PRO INVEST Anlagefonds für Liegenschaften und Aktien in Liq.	Pro-Invest AG Aeschengraben 9 4002 Basel	Amro Bank und Finanz, Basel Allg. Aarg. Ersparniskasse, Aarau	1959	31.12.	36/82	AISE
PURITAN Sondervermögen in Liq.	Schweiz. Bankverein (Sachwalter) 4002 Basel				?	AE
REALITE Fonds de placements mixtes**	Sogefonds SA 20, rue de la Corraterie 1200 Genève	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30. 9.	16/83	AISE
RENTVALOR Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30. 6.	77/83	OSE
RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30. 9.	90/83	OSE
REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern Kapellenstrasse 5 3000 Bern	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	25/82	IS

ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1972	31.10.	71/83	ASE
SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1948	31. 3.	342/83	AE
SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA rue de la Cité 22 1200 Genève	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	84/82	AE
SCHOOP REIFF FONDS	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG Postfach 8022 Zürich		1981	30. 9.	4/82	ASE
SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	30. 4.	204/83	AS
SEAPAC FUND	Gérifonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1973	30. 6.	32/83	AE
SIAT Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 Olten	Schweiz. Volksbank, Bern	1956	30. 9.	308/83	IS

SIAT 63 Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 Olten	Schweiz. Volksbank, Bern	1963	30. 9.	93/83	IS
SIMA Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1950	30. 9.	1919/83	IS
SOGELOC Obligations Internationales I	Sté de gestion des fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA rue de la Corraterie 11 1200 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31. 3.	24/83	OSE
SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 Lausanne	Ferrier, Lullin & Cie SA, Genève	1963	31.12.	5/82	IS
SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 Lausanne	Crédit Suisse, Lausanne	1961	30. 6.	27/83	IS
STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1971	31.12.	26/82	ASE
SWISSAC Anlagefonds für Schweizer Dividendenwerte	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1982	31.5.	56/83	AS

SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1976	31.12	15/82	AS
SWISSFONDS 1, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1959	30. 6.	53/83	IS
SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1963	30. 6.	39/83	IS
SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1971	31.12.	9/82	IS
SWISS FOREIGN BOND SELECTION Anlagefonds für Schweizerfranken-Auslandobligationen und Notes	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1983	30.11.		OE
SWISS FRANC BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte, lautend auf Schweizerfranken	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1982	31. 5.	96/83	OSE
SWISSIMMOBIL 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobiliarwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	264/82	IS

SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizerische Immobiliar-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	753/82	IS
SWISSIMMOBIL SERIE D, Immobilien-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1938	31.12.	103/82	IS
SWISSINVEST Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Adimosa AG Dufourstrasse 21 4052 Basel	Bank Heusser & Cie AG, Basel	1961	30. 6.	24/83	IS
SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1960	31.12.	47/82	IS
SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1962	31.12.	87/82	IS
SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placement SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1956	31.5.	147/83	AS
UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA rue de la Fontaine 5 1204 Genève	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	19/82	IS

UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelrechten bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1970	30.9.	1336/83	OSE
UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels européens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	50/82	ASE
UNIWERT Anlagefonds für amerikanische Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 58 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31. 1.	23/83	ASE
USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 Basel	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1951	31. 8.	48/83	AE
UTO Immobilienfonds	Uto Fondsverwaltung AG Beethovenstrasse 24 8002 Zürich	Uto Bank, Zürich	1960	31. 3.	9/83	IS
VALCA Wertschriftenfonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Bern Filiale Lausanne, Place St-François b/Banque Cantonale Vaudoise 1000 Lausanne	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28. 2.	190/83	ASE
WERT-INVEST Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50 4020 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	10/82	IS

YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1977	31.12.	117/83	OE

2. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDSAEHNLICHE SONDERVERMOEGEN
2. FONDS SUISSES, DE NATURE ANALOGUE AUX FONDS DE PLACEMENT

Stand am 31. Dezember 1983
Etat au 31 décembre 1983

Name des Sondervermögens Dénomination du fonds de placement	Fondsleitung Direction du fonds	Depotbank Banque dépositaire	Gründung Fondation	Abschluss Clôture	Netto-*Vermögen* Fortune nette Mio.Fr./ Abschluss Clôture	Art der *Anlage* Genre du placement
Montreal-Immobil, Serie I, in Liq.	Fidinam SA (Sachwalter) 6901 Lugano	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
Montreal-Immobil, Serie II, in Liq.	Fidinam SA (Sachwalter) 6901 Lugano	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
Montreal-Immobil, Serie III, in Liq.	Fidinam SA (Sachwalter) 6901 Lugano	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
Montreal-Immobil, Serie IV, in Liq.	Fidinam SA (Sachwalter) 6901 Lugano	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA

Montreal-Immobil, Serie V, in Liq.	Fidinam SA (Sachwalter) 6901 Lugano	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
REFO Rheinpark Immobilien-Sonderfonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50 4020 Basel	Schweiz. Bankverein, Basel	1956	31.12.	14/82	IS

3. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
3. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AuslAFV)
(Art. 2 OFP étr.)

	Name des Anlagefonds Dénomination du fonds de placement	Nationalität Nationalité	Bewilligungsträger Autorisation délivrée à	Abschluss Clôture
	Arideka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève	31.12.
*	Australian Capital Fund Inc.	Australia	Hentsch & Cie, Genève	30. 6.
*	Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
*	Barclays Unibond Trust	Ile de Jersey	Barclays Bank (Suisse) SA, Genève	30. 9.
*	Barclays Unidollar Trust	Ile de Jersey	Barclays Bank (Suisse) SA, Genève	30. 9.
	Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.

* untersteht überhaupt keiner oder einer der schweizerischen nicht ebenbürtigen Staatsaufsicht

* n'est pas soumis à une surveillance équivalente à celle exercée en Suisse sur les fonds de placement ou n'est l'objet d'aucune surveillance

	Chemical Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
	Dekafonds	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
	Dekarent International	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
	Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
	Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
*	Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
*	Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.
	Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
	Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.

*	Formula Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
	Frankfurt Effekten Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
	G.T. Investment Fund S.A.	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
	Interspar, fonds d'investissement international des caisses d'épargne	Luxembourg	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
	Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
	Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30. 9.
*	ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31.12.
*	Japan Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
	Kemper Growth Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.11.

* Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Kleinwort Benson (Geneva) SA, Genève	31.12.
* Liquibār, Julius Bār US Dollar Fund Ltd	Grand Cayman	Bank Julius Bār & Co. AG, Zürich	31.12.
* Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	S.G. Warburg Bank AG, Zürich	30. 9.
Multinvest International SA	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
Renditdeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30. 9.
Renta Fund	Luxembourg	Banque Bruxelles Lambert (Suisse) SA, Lausanne	31. 3.
Rentak Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
Rentex Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
SCI/TECH SA	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.

SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31. 3.
Technology Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.10.
TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31.12
Unico Investment-Fund	Luxembourg	Bank Europäischer Genossenschaftsbanken, Zürich	30. 9.
Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Uniglobal	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unirak	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich	31. 3.
Unirenta	Deutschland	Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unispecial I	Deutschland	Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 3.